

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufsatz

Neue Beratungs- und Unterstützungszentren für die Inklusive Schule

Dagmar Brunsch



Rahmenkonzept Inklusive Schule

Dem Inklusionsbegriff liegt ein Selbstverständnis zugrunde, das allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer sozialen Situation und Herkunft die Teilhabe an Bildung und die Entfaltung ihrer individuellen Entwicklungspotenziale ermöglicht. Mit dem Rahmenkonzept Inklusive Schule wird dieses Selbstverständnis aufgegriffen, um Querverbindungen zwischen verschiedenen Handlungsfeldern herzustellen und inhaltliche und organisatorische Konsequenzen aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, die für eine gelingende inklusive Bildung notwendigen Rahmenbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Dabei stehen folgende Handlungsfelder im Mittelpunkt der Erarbeitung des Rahmenkonzepts Inklusive Schule:

1. Rechtliche Vorgaben
2. Ressourcen
3. Personaleinsatz
4. Regionale Strukturen
5. Schulentwicklung und Unterricht
6. Fortbildung und Beratung

Ein aufgrund umfassender Vorarbeit bereits weit entwickelter Bereich ist das Handlungsfeld „Regionale Strukturen“. Die Umsetzung dieses Handlungsfeldes steht im Zentrum der folgenden Betrachtungen.

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als Teil des Rahmenkonzepts Inklusive Schule

Damit inklusive Bildung gelingt, ist es Aufgabe des Landes, unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das Schulen bei der Verwirklichung der an eine inklusive Schule gestellten Ansprüche berät, begleitet und unterstützt. In einem intensiven Dialogprozess, insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern aus Schulen, von Verbänden und Interessenvertretungen, der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) und von den kommunalen Spitzenverbänden wurden zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung wichtige Einigungen erzielt. Die bereits 2015 angebahnten Überlegungen zur Einführung von Regionalstellen für schulische Inklusion wurden in wesentlichen Punkten neu betrachtet und in den Eckpunkten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) zusammengefasst.

Die Einführung der RZI als zentralen Anlaufstellen für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schulen in der Region ist ein wichtiger Baustein des Rahmenkonzepts Inklusive Schule.

Beabsichtigt ist, in einem mehrjährigen Prozess flächendeckend in allen Landkreisen und kreisfreien Städten unter Beachtung regionaler Ausprägungen RZI einzurichten. Damit erhält die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule ein regionales Profil und bekommt für Eltern, Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte, nichtschulisches Personal an Schulen, Schulleitungen, Studienseminare und für die Schulträger in der Region ein Gesicht.

Der Aufbauprozess von RZI soll neben der Übertragung erster Aufgaben insbesondere genutzt werden, die Erfahrungen vor Ort und die regionalen Besonderheiten aufzugreifen und durch die Entwicklung von landesweit verbindlichen Standards und Rahmenbedingungen einen verlässlichen Gestaltungsspielraum zu gewährleisten.

Aufgaben der RZI – Beratung und Unterstützung vor Ort

Ziel der Einrichtung von RZI ist es,

- landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherzustellen,
- landesweit eine einheitliche Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung mit vergleichbaren Verfahrensweisen zu verwirklichen und
- eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen.

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten (z. B. Größe des Einzugsgebiets, Zahl der Schülerinnen und Schüler) ein RZI eingerichtet. Die RZI sind zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule (Schulen, schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger, Studienseminare) im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Sie beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der inklusiven schulischen Bildung.

Vorgesehen ist ein sukzessiver Übergang von Aufgaben der Förderzentren an die RZI. Mit der Einrichtung werden zunächst folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung von Schulen und Studienseminaren, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Schulträgern in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung sowie
- Vorbereitung von Entscheidungen zum konkreten Einsatz des sonderpädagogischen Personals an Schulen (Versetzungen, Abordnungen) in Zusammenarbeit mit den Schulen. Die Entscheidung zum konkreten Personaleinsatz erfolgt in den bisherigen Strukturen durch die Personalplanerinnen und -planer der Dezernate 2, 3 und 4 sowie in der dienstrechtlichen Umsetzung durch die Fachbereiche 1 P und 1 S.

In Zusammenarbeit mit bereits bestehenden RZI sollen Grundlagen für die Übernahme weiterer Aufgaben erarbeitet werden, für die Standards und Rahmenvorgaben erlassen werden müssen. Dieser Prozess soll regional bewährte Formen und Verfahrensweisen sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung berücksichtigen und den Besonderheiten des Flächenlandes Niedersachsen Rechnung tragen. Als weitere Aufgaben zu nennen sind hier:

- die Entwicklung von Regionalen Inklusionskonzepten sowie die Vernetzung mit anderen Einrichtungen wie der Jugendhilfe und der Bildungsregion,
- die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Bezug auf die Arbeit und den Einsatz des sonderpädagogischen Personals,
- die Zuständigkeit für den konkreten Einsatz der Mobilen Dienste,
- die Unterstützung bei der Durchführung der Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie
- die Abstimmung eines Vorschlags zur Verteilung flexibler Personalressourcen in Zusammenarbeit mit den Schulen.

Start mit der Einrichtung von Planungsgruppen

Der Aufbau von RZI und die Übertragung der Aufgaben erfolgen schrittweise in einem mehrjährigen Prozess. Die dabei gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse fließen in die weitere Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgaben ein. Damit eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am weiteren Entwicklungsprozess.

Zur Vorbereitung der Einrichtung von RZI sollen für einen Zeitraum von sechs Monaten beginnend am 1.2.2017 regionale Planungsgruppen eingerichtet werden.

Nach dem Start erster Planungsgruppen zum 1.2.2017 in Landkreisen und kreisfreien Städten, mit denen das Niedersächsische Kultusministerium (MK) bzw. die NLSchB bereits Vorgespräche geführt hat, werden weitere Landkreise und kreisfreie Städte aufgefordert, ihr Interesse für den Aufbau eines RZI zu bekunden. Das Interessenbekundungsverfahren für die zweite Kohorte soll bis zum 31.7.2017 abgeschlossen sein.

In den Planungsgruppen können unter anderem Vertreterinnen und Vertreter von Förderschulen und allgemeinen Schulen mitarbeiten. Die Leitung der Planungsgruppe soll nach erfolgter Ausschreibung und einem Auswahlverfahren einer Leiterin bzw. einem Leiter einer Förderschule oder einer allgemeinen Schule übertragen werden. Auch für die Auswahl der Planungsgruppenmitglieder aus Reihen der Lehrerschaft wird eine Ausschreibung erfolgen, die zusammen mit der Ausschreibung für die Planungsgruppenleitung gemäß aktueller Planung Anfang Dezember per E-Mail an alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen aus den Landkreisen und kreisfreien Städten der ersten Kohorte versandt werden wird.

1. Aufgaben der Planungsgruppe

Aufgabe der Planungsgruppe ist die Erarbeitung von Vorschlägen zur Einrichtung eines RZI im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt. Dabei bezieht die Planungsgruppe die Praxiserfahrungen vor Ort ein, berücksichtigt die regionalen Besonderheiten und nutzt die bestehende Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Entwicklungsprozess.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Bestandsaufnahme im jeweiligen Landkreis / der jeweiligen kreisfreien Stadt in Bezug auf die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung, z. B. durch Beantwortung folgender Fragen:
 - Gibt es Regionale Inklusionskonzepte und wenn ja, auf welcher Grundlage (Vereinbarungen / Kooperationsverträge), mit welcher Aufgabenwahrnehmung, welchen Arbeitsweisen, Beteiligten usw.?
 - Wie erfolgt die Beratung und Unterstützung durch den Mobilen Dienst (Personen, Förderschwerpunkte, Verfahrensweisen, Beauftragungen durch wen in welchem Umfang)?
 - Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit den Schulträgern und anderen Kooperationspartnern?
 - Welche sächliche Ausstattung ist für die Arbeit in den Förderschwerpunkten zurzeit regional notwendig (z. B. Diagnostikmaterial) und wo wird sie bereitgestellt?
 - Welche Aufgaben nehmen die Förderzentren in Bezug auf die Unterstützung der inklusiven Bildung im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt wahr, die durch die oben stehenden Fragen nicht erfasst sind?
- die Erarbeitung eines Konzepts zur Wahrnehmung der ersten an das RZI übertragenen Aufgaben unter Betrachtung möglicherweise auftretender Schwierigkeiten und dem Unterbreiten von zugehörigen Lösungsvorschlägen sowie
- die Erarbeitung eines Vorschlags zur örtlichen Unterbringung des RZI.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Planungsgruppe ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Einrichtung des RZI im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Darüber hinaus sorgt sie bzw. er für die Information der Beteiligten über den Planungsstand.

Die Entscheidungen über die Umsetzung der Vorschläge der Planungsgruppe werden von der NLSchB in Abstimmung mit dem MK getroffen.

2. Mitglieder der Planungsgruppe

Der Planungsgruppe gehören neben der Planungsgruppenleitung an:

- in der Regel jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter von Förderschulen und allgemeinen Schulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der NLSchB,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, sofern der Landkreis / die kreisfreie Stadt eine Mitarbeit wünscht,
- gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler.

Sofern aufgrund der regionalen Entwicklung bzw. Besonderheiten erforderlich, bezieht die Leitung der Planungsgruppe weitere Personen zeitweilig mit ein, z. B. aus Sprachbildungszentren, aus der Bildungsregion, sowie weitere Lehrkräfte. Der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten soll die Möglichkeit zur Mitarbeit gegeben werden. Sofern erforderlich, setzt die Planungsgruppe Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Teilthemen ein.

3. Beauftragung

Die Planungsgruppen werden durch die NLSchB eingesetzt. Die Auswahl und Beauftragung einer Planungsgruppenleiterin bzw. eines Planungsgruppenleiters sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Schulen erfolgt durch die NLSchB in Abstimmung mit dem MK.

Bei der Personalauswahl der Leitungsposition sind insbesondere zu beachten:

- in der Regel umfassende und detaillierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Umsetzung der Inklusion im jeweiligen Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt,
- Erfahrungen in der Umsetzung inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement.

Bewerben können sich Schulleiterinnen oder Schulleiter sowie ständige Vertreterinnen und Vertreter von Förderschulen oder anderen allgemein bildenden Schulen.

4. Ressourcen

Für die Mitarbeit in den Planungsgruppen stehen je Planungsgruppe für die Dauer eines Schulhalbjahres für die Leitung und die Mitglieder aus den Schulen insgesamt zwölf Anrechnungstunden zur Verfügung.

Mit dem Einstieg in den Aufbau von RZI wird ein weiterer entscheidender Schritt zur Verwirklichung der inklusiven Schule vollzogen.